

Reglement Schulergänzende Betreuung

I. ALLGEMEINES

Art. 1

In den Horten, Krippen und Mittagstischen der Primarschule Dübendorf, werden Kinder mit gesetzlichem Wohnsitz in Dübendorf aufgenommen. Die Horten, Krippen und Mittagstische der Primarschule Dübendorf werden nach Massgabe der vom Gemeindeparlament bewilligten Mittel geführt.

Art. 2

Die Horten, Krippen und Mittagstische haben die Aufgabe, den Kindern Geborgenheit und ganzheitliche Erziehung sowie eine gesunde Ernährung zu bieten.

In der Krippe werden in der Regel Kinder im Alter ab 3 Monaten aufgenommen. Für Krippenplätze mit Gemeindebeiträgen gilt zusätzlich zum Elternbeitragsreglement der Schulergänzenden Angebote das Beitragsreglement der Stadt Dübendorf.

Mit Eintritt in den Kindergarten erfolgt der Wechsel in den Hort.

Im Hort werden Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter aufgenommen.

An den Mittagstischen werden Kinder ab dem Kindergarten aufgenommen.

Die verschiedenen Angebote der Schulergänzenden Betreuungsangebote können nicht unter einander gemischt werden – es muss von den Eltern ein Grundsatzentscheid für eines der Angebote getroffen werden.

II. AUFNAHME / AUSTRITT / ABSENZEN

Art. 3

Über die Aufnahme entscheidet die Primarschule. Während des Schuljahres werden bei zu hohen Kinderzahlen vorübergehend Wartelisten geführt.

Art. 4

Die schriftliche Anmeldung erfolgt an die Primarschule, welche die Einteilung der Kinder vornimmt. Hort und Krippe müssen an mindestens zwei Tagen pro Woche besucht werden. Der Besuch des Mittagstisches ist auch an einem einzelnen Tag pro Woche möglich.

Art. 5

In Notfällen, wie Erkrankung der Besorger, Todesfall in der Familie, Zuweisung durch Behörden usw. kann die Primarschule eine provisorische Aufnahme anordnen – auch wenn die maximale Kinderzahl im entsprechenden Betrieb überschritten wird. Innerhalb eines Monats muss das weitere Vorgehen besprochen werden.

Art. 6

Kündigungen sind immer auf Ende eines Kalendermonates möglich und müssen der Primarschule einen Monat (gilt für Horten und Mittagstische) und drei Monate (gilt für Krippen) vorher schriftlich gemeldet werden. Erfolgt der Austritt per sofort, wird der Elternbeitrag für die entsprechenden Tage während der Kündigungszeit geschuldet, unabhängig davon ob das Kind Hort, Krippe oder Mittagstisch weiterhin besucht.

Art. 7

Voraussehbare Absenzen sind der Hort-, Mittagstisch- oder Krippenleitung möglichst frühzeitig zu melden. Abmeldungen für einen einzelnen Tag müssen bis spätestens um 9 Uhr des entsprechenden Tages im Betrieb erfolgt sein. Die Tagestaxe wird auch für die Tage der Abmeldung geschuldet.

III. BETREUUNG

Art. 8

Die Horten werden durch diplomierte Hortner oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung geleitet, die Krippe durch diplomierte Fachfrau/Fachmann Betreuung mit Zusatzausbildung oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung. Die Mittagstische werden von geeigneten Personen geleitet, die für die Betreuung von Schulkindern



ausgebildet sind. Als Vikare werden in den Horten und in der Krippe Personen mit einer pädagogischen Ausbildung verpflichtet. In den Mittagstischen werden als Vikare geeignete, in der Betreuung von Kindern erfahrene Personen verpflichtet.

Art. 9

Pflegebedürftige Kinder und solche mit ansteckenden Krankheiten dürfen den Hort, die Krippe und den Mittagstisch nicht besuchen. In Zweifelsfällen sind die Kinder an den Schul- oder Privatarzt zu überweisen, welcher der Primarschule Bericht erstattet. Weiter sind die Regelungen über das Gesundheitswesen der Volksschule sinngemäss anzuwenden.

Art. 10Öffnungszeiten Hort:

Der Hort ist in der Regel während des ganzen Jahres von **Montag bis Freitag jeweils 06.45 - 18.15 Uhr** geöffnet. Ausgenommen sind die gesetzlichen und örtlichen Feiertage sowie die Sommerferien (Wochen 2,3,4 der Sommerferien) und die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr. Während den übrigen Schulferien sind nicht alle Horte geöffnet – die Kinder können - sofern sie auch in Schulzeiten einen Hort besuchen - auf Anmeldung in einem der Ferienhorte betreut werden.

Öffnungszeiten Krippe:

Die Krippe ist während des ganzen Jahres von **Montag bis Freitag jeweils 06.45 - 18.15 Uhr** geöffnet. Ausgenommen sind die gesetzlichen und örtlichen Feiertage sowie die Sommerferien (Wochen 2,3,4 der Sommerferien) und die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr.

Die Kinder können von **06.45 - 09.00 Uhr** und **13.30 - 14.00 Uhr** gebracht werden und zwischen **13.30 - 14.00 Uhr** sowie **16.30 - 18.15 Uhr** abgeholt werden. Die Kinder müssen pünktlich gebracht und abgeholt werden.

Öffnungszeiten Mittagstische:

Die Mittagstische sind während der Schulzeiten am **Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils 11.50 - 13.30 Uhr** geöffnet. Während der Schulferien, sowie an gesetzlichen und örtlichen Feiertagen bleiben die Mittagstische geschlossen.

Art. 11

Bei den Mahlzeiten – Frühstück, Mittagessen, Zvieri – wird auf eine ausgewogene, gesunde und saisongerechte Ernährung geachtet.

Art. 12

Die Kinder werden in die im Alltag anfallenden Arbeiten (Ämtli) miteinbezogen. Die schulpflichtigen Kinder werden durch die Betreuungspersonen zur Erledigung der Hausaufgaben angehalten und nach Möglichkeit bei deren Ausführung überwacht.

IV. SOZIALES VERHALTEN**Art. 13**

Das Personal sorgt für eine Atmosphäre des Vertrauens und der Geborgenheit. Regelmässige Elterngespräche sind ein Teil des Betreuungskonzeptes.

Art. 14

Das Betreuungspersonal meldet Verhaltensauffälligkeiten von Kindern oder auffällige familiäre Verhältnisse der ihr anvertrauten Kinder. Die Primarschule entscheidet über weitere Schritte.

Art. 15

Kinder, die mehrmals unentschuldigt wegbleiben oder deren soziales Verhalten untragbar ist, können - nach Kontaktnahme mit den Eltern oder der Jugend- und Familienberatung - durch die Primarschule vorübergehend oder dauernd vom Mittagstisch-, Hort- bzw. Krippenbesuch ausgeschlossen werden. Ebenso berechtigt das Nichtbezahlen der Elternbeiträge zum fristlosen Ausschluss. In Merkblättern werden den Eltern die Regeln schriftlich abgegeben.

V. SPIEL- UND BESCHÄFTIGUNGSMATERIAL**Art. 16**

Die Horte, Mittagstische und Krippe sind mit altersgerechtem Spiel- und Beschäftigungsmaterial ausgerüstet.



Art. 17

Die Leiter der verschiedenen Betriebe erhalten alljährlich einen Kredit zur Anschaffung, Erneuerung und Reparatur von Spiel-, Bastel- und Beschäftigungsmaterial.

VI. MITTAGSTISCH-, HORT- BZW. KRIPPENLOKALE**Art. 18**

Die Primarschule sorgt für die Bereitstellung der Lokale für Krippe, Horte bzw. Mittagstische. Der Hort hat in der Regel mindestens zwei Aufenthaltsräume, eine Küche, einen Waschraum und ausreichend Toiletten aufzuweisen. Die Krippe hat pro Gruppe mindestens zwei Räume, eine Teeküche, sowie eine Nasszelle aufzuweisen. Mittagstische sind den Gegebenheiten der jeweiligen Gruppe entsprechend auszurüsten. Die Dienstleitung Schulergänzende Angebote ist für den Unterhalt der Räume und des Mobiliars verantwortlich. Das Personal stellt entsprechende Anträge.

Art. 19

Sämtliche Räume und das Mobiliar sind stets sauber zu halten. Periodisch sind Hauptreinigungen vorzunehmen. Die hygienischen Bestimmungen und Vorschriften betreffend Küche und Nasszellen sind jederzeit einzuhalten.

VII. BEITRÄGE**Art. 20**

Die Eltern sind zur Leistung von Beiträgen für die Betreuung ihrer Kinder verpflichtet. Die Primarschulpflege setzt für die Elternbeiträge eine nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern abgestufte Berechnungs- und Beitragsskala fest. Im Elternbeitragsreglement werden die Berechnungsgrundlagen festgehalten und die Berechnungsmodi beschrieben.

Art. 21

Die Dienstleitung Schulergänzende Angebote überprüft jährlich die von den Eltern gemeldeten Einkommensverhältnisse und legt den Elternbeitrag fest. Verändert sich das Einkommen im Laufe des Jahres (nach oben oder nach unten), sind die Eltern verpflichtet dies zu melden, damit neu berechnet werden kann. Gegen die Einschätzung durch die Dienstleitung kann bei der Geschäftsleitung Dienste der Primarschule Einspruch erhoben werden.

Art. 22

Das Personal führt eine Präsenzliste der Kinder und meldet der Schulverwaltung bis spätestens am 3. des folgenden Monats die Belegungen. Die Schulverwaltung stellt in der Folge Rechnung an die Eltern und überwacht den Zahlungseingang. Werden die Zahlungstermine nicht eingehalten, zieht dies den Verlust des Betreuungsplatzes nach sich.

VIII. AUFSICHT**Art. 23**

Die Aufsicht über die Horte, die Mittagstische und die Krippe wird von der Primarschulpflege ausgeübt. Sie delegiert gemäss der Geschäftsordnung Aufgaben an die Geschäfts- und Dienstleitung. Die Primarschulpflege entscheidet über wichtige Fragen grundsätzlicher Art und erlässt Reglemente.

Art. 24

Eltern oder Besorger haben begründete Beschwerden an die Primarschule zu richten. Im weiteren Verfahren ist die Primarschulpflege die Einspracheinstanz, der Bezirksrat ist Rekursinstanz.

IX. Schlussbestimmungen**Art. 25**

Artikel, die einer genaueren Regelung bedürfen werden in einem Anhang zu diesem Reglement genauer beschrieben. Ebenso werden als Auszug aus dem Reglement Merkblätter für die Eltern erstellt.

Art. 26

Dieses Reglement und seine Anhänge treten sofort nach Genehmigung durch die Primarschulpflege in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Verordnungen und Reglemente.



Elternbeitragsreglement Schulergänzende Betreuung

Rechtsgrundlagen

Art. 1

§27 der Volksschulverordnung regelt die Einführung und das Angebot der Tagesstrukturen und den Grundsatz von Elternbeiträgen. Die Rechtsbeziehung zwischen der Primarschule und den Eltern ist im Reglement der Schulergänzenden Angebote geregelt. Für die durch Gemeindebeiträge (Subventionen) unterstützten Vorschulbetreuungsplätze gilt zusätzlich das Elternbeitragsreglement der Stadt Dübendorf.

Grundsätze

Art. 2

Definition des Begriffes Eltern für das Reglement:

- leibliche Eltern, verheiratet
- leibliche Eltern unverheiratet im selben Haushalt lebend
- leibliche Mutter/Vater, jeweils alleinerziehend
- Mutter/Vater mit neuem Partner seit zwei Jahren im gleichen Haushalt lebend (Konkubinat) oder verheiratet (Einkommen des neuen Partners wird zur Berechnung zugezogen)

Alle genannten Personen werden nachstehend Eltern genannt.

Art. 3

Die Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und der vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.

Art. 4

Das Kalenderjahr definiert die Bemessungsperiode.

Art. 5

Der festgelegte höchste Tagessatz für die Betreuung orientiert sich an den Vollkosten des Betreuungsangebotes.

Ermittlung des Elternbeitrages

Art. 6

Mit der Unterschrift unter die Betreuungsvereinbarung geben die Eltern der Primarschule die Kompetenz, wenn nötig Einsicht in ihre Steuerdaten bei der Stadt Dübendorf zu nehmen. Wird das Einsichtsrecht verweigert, kommt automatisch der höchste Beitragssatz zur Anwendung.

Art. 7

Berechnungsbasis für das den Tarif bestimmende Einkommen:

- Bruttoeinkommen der Eltern gemäss Lohnausweis/Angaben aller Arbeitgeber
- Renteneinkommen
- Leistungen Arbeitslosenkasse
- Kleinkindbetreuungsbeiträge
- Alimente welche alleinerziehende Eltern erhalten
- Zahlungen der Sozialhilfe
- 4% vom satzbestimmenden Vermögen gemäss aktuellster Steuerrechnung, wenn das Vermögen über Fr. 142'000.00, resp. bei unverheirateten über Fr. 71'000.00 liegt
- Zuschlag für die Wohnsituation in Wohngemeinschaften mit erwachsenen Personen, sofern eine solche besteht oder im Laufe des Betreuungsverhältnisses errichtet wird. Der Zuschlag für Eltern die in Wohngemeinschaften leben beträgt Fr. 15'000.-. Dieser Betrag wird zum Einkommen dazu geschlagen.

Alle diese Einnahmen werden zusammengezählt und ergeben das massgebliche Bruttoeinkommen.

Abzüge:

- Lebenskostenabzug

2 Personen	Fr. 12'000.00
3 Personen	Fr. 16'000.00
4 Personen	Fr. 19'000.00
5 Personen	Fr. 25'000.00
mehr als 5 Personen	Fr. 29'000.00



- Alimente die bezahlt werden müssen
- Geschwisterrabatt Horte und Krippen (ohne Mittagstische)
 1. Kind bezahlt 100%, das Kind, das über den längeren Zeitraum in der Betreuungsinstitution verbleibt
 2. Kind bezahlt 80%

Art. 8

Ermittelt wird das massgebende Bruttoeinkommen aufgrund der von den Eltern vorgelegten Bescheinigung des Arbeitgebers bezüglich Einkommen des laufenden Jahres und des Lohnausweises des Vorjahres, sowie die unter Art. 7 beschriebenen weiteren Einkommenskomponenten. Termine für die Abgabe: jeweils 1. Februar.

Art. 9

Befinden sich die Eltern in Trennung oder Scheidung, wird das massgebliche Bruttoeinkommen gemäss der Trennungs- oder Scheidungsverfügung ermittelt.

Art. 10

Elternbeiträge, die nicht gestützt auf Art. 7 + 9 – z.B. Selbständig erwerbende - ermittelt worden sind, werden aufgrund der Privatbezüge und in den Folgejahren gemäss der tatsächlichen Steuerzahlen überprüft. Sofern nötig, müssen Nachzahlungen geleistet werden.

Art. 11

Ausserordentliche Auslagen, wie zum Beispiel für Anschaffung von Hygieneartikeln, Beiträge in die Freizeitkasse für Aktivitäten usw., müssen von den Eltern zusätzlich zum ordentlichen Elternbeitrag bar bezahlt werden.

Monatspauschale

Art. 12

- Alle Angebote

Die einzelnen Elternbeiträge pro Kind innerhalb eines Monats werden zusammengezählt und als Monatspauschale gerechnet. Feiertage werden in allen Angeboten gemäss aktuellster Betreuungsvereinbarung verrechnet.

- Angebot Hort

Betriebsferien und Feiertage in Betriebsferien werden nicht verrechnet. Schulfreie ganze oder halbe Tage werden gemäss aktuellster Betreuungsvereinbarung und auch gemäss zusätzlicher separater Anmeldung verrechnet. Schulferien werden gemäss separater Anmeldung verrechnet. Für Schulferien und für schulfreie ganze oder halbe Tage muss eine separate Anmeldung gemacht werden. Bei zu spät eingereichten An- bzw. Abmeldungen entfällt der Anspruch auf Betreuung. Die separate An-bzw. Abmeldung wird durch die jeweiligen Horte fristgerecht den Eltern abgegeben.

- Angebot Krippe

Babyplätze (Kinder im Alter 3 Monate bis 18 Monate) werden mit einem 20% Aufschlag auf den Vollkostenbetrag verrechnet. Betriebsferien werden gemäss aktuellster Betreuungsvereinbarung verrechnet.

- Angebot Mittagstisch

Betriebsferien bzw. Feiertage in Betriebsferien und Schulferien bzw. Feiertage in Schulferien werden nicht verrechnet. Schulfreie ganze oder halbe Tage werden gemäss aktuellster Betreuungsvereinbarung verrechnet.

Art. 13

Die jeweilige Monatspauschale wird in jedem Fall geschuldet, unabhängig davon ob die Betreuung in Anspruch genommen wird oder nicht. Benötigt ein Kind in einem Monat zusätzliche Betreuungstage, so werden diese – sofern sie auf Grund der Belegung angeboten werden können - zusätzlich zur Monatspauschale verrechnet. Für Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten wird eine für den Einzelfall adäquate Lösung gesucht und in die Betreuungsvereinbarung aufgenommen.

Art. 14

Ausnahmen in denen ein Abzug gewährt wird:

- Klassenlager, Schulreise/Exkursion, Religionsunterricht, Schülerparlament (Horte und Mittagstische)
- Krankheiten und Unfälle, welche eine Abwesenheit von mehr als 5 aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach sich ziehen (Horte und Mittagstische) – dies nur nach Einreichen eines Arztzeugnisses bis zwei Wochen nach Ereignis



- Schulferien im aktuellsten Ferienplan werden nach der effektiven Anwesenheit gemäss rechtzeitig eingereichter separater Anmeldung verrechnet (nur Horte).

Beitragstabellen

Art. 15

Hort Elternbeitragstabelle

Einkommen bis	100%
Fr. 40'000.-	Fr. 20.-
Fr. 45'000.-	Fr. 25.-
Fr. 50'000.-	Fr. 30.-
Fr. 55'000.-	Fr. 35.-
Fr. 60'000.-	Fr. 40.-
Fr. 65'000.-	Fr. 45.-
Fr. 70'000.-	Fr. 50.-
Fr. 75'000.-	Fr. 55.-
Fr. 80'000.-	Fr. 60.-
Fr. 85'000.-	Fr. 65.-
Fr. 90'000.-	Fr. 70.-
Fr. 95'000.-	Fr. 75.-
Ab Fr. 95'001.-	Fr. 85.-

Mittagstisch Elternbeitragstabelle

Einkommen bis	Mittagstisch
Fr. 45'000.-	Fr. 14.-
Fr. 60'000.-	Fr. 17.-
ab Fr. 60'001.-	Fr. 20.-

Krippen Elternbeitragstabelle

Einkommen bis	100% Krippe
Fr. 40'000.-	Fr. 25.-
Fr. 45'000.-	Fr. 30.-
Fr. 50'000.-	Fr. 35.-
Fr. 55'000.-	Fr. 40.-
Fr. 60'000.-	Fr. 45.-
Fr. 65'000.-	Fr. 55.-
Fr. 70'000.-	Fr. 60.-
Fr. 75'000.-	Fr. 70.-
Fr. 80'000.-	Fr. 80.-
Fr. 85'000.-	Fr. 90.-
Fr. 90'000.-	Fr. 100.-
Fr. 95'000.-	Fr. 110.-
ab Fr. 95'001.-	Fr. 120.-

Betreuungszeiten Hort

Morgen:	06.45 - 08.10	20% des Tagessatzes
Mittag:	11.50 - 14.15	40% des Tagessatzes
Nachmittag:	14.15 - 18.15	40% des Tagessatzes
Mittag/Nachmittag:	11.50 - 18.15	80% des Tagessatzes

Betreuungszeiten Ferienhort und schulfreie ganze oder halbe Tage

Morgen/Mittag:	06.45 - 14.15	80% des Tagessatzes
Mittag/Nachmittag:	11.00 - 18.15	80% des Tagessatzes
Ganzer Tag:	06.45 - 18.15	100% des Tagessatzes

Betreuungszeiten Krippe

Nachmittag	13.30 - 18.15	60% des Tagessatzes
Morgen/Mittag	06.45 - 13.30	80% des Tagessatzes
Mittag/Nachmittag	11.00 - 18.15	80% des Tagessatzes
Ganzer Tag	06.45 - 18.15	100% des Tagessatzes

Betreuungszeit Mittagstisch:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag in Schulzeiten, Schulferien geschlossen:
11.50 – 13.30

Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarungen, Zahlungspflicht

Art. 16

Beginn, Art und der Umfang der Betreuung, die Höhe der Elternbeiträge und deren Fälligkeiten, die Beendigung sowie die Modalitäten der Änderung oder Kündigung des Betreuungsverhältnisses werden zwischen der Primarschule und den Eltern schriftlich vereinbart. Die minimal buchbaren Betreuungsblöcke pro Woche betragen in den Horten 120%, in der Krippe 180% und am Mittagstisch einen Mittag.

Art. 17

Der vereinbarte Umfang der Betreuung kann bis zum letzten Arbeitstag des Vormonates auf den ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonates geändert werden sofern freie Plätze verfügbar sind. Betreuungsplätze der Angebote Hort und Mittagstisch können auf Ende eines Kalendermonates unter Einhaltung einer einmonatigen



Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Betreuungsplätze des Angebotes Krippe können auf Ende eines Kalendermonates unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Art. 18

Kommen die Eltern ihrer Zahlungspflicht nicht vereinbarungsgemäss nach, so zieht dies nach erfolgloser zweiter Mahnung einer Rechnung, die fristlose Kündigung des Betreuungsplatzes nach sich. Müssen Eltern wiederkehrend nach einer erfolgten Rechnungsstellung gemahnt werden, führt dies zum Verlust des Betreuungsplatzes.

Art. 19

Durch die Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die Primarschule Einblick in ihre Steuerdaten nehmen kann. Auf eine Einsichtnahme in die Steuerdaten wird verzichtet, wenn die Eltern sich schriftlich zur Zahlung des kostendeckenden Tarifes verpflichten.

Unterlagen

Art. 20

Einzureichende Unterlagen:

Horte und Krippe:

- Anmeldung
- Die unterzeichnete Betreuungsvereinbarung

Mittagstische:

- Anmeldung

Gemeindebeiträge für alle Angebote:

- Antrag für Gemeindebeiträge
- Die aktuellen Einkommens- und Vermögensdaten

Die Rechnungsstellung aller Elternbeiträge erfolgt monatlich durch die Primarschule Dübendorf.

Postadresse: Primarschule Dübendorf, Schulergänzende Angebote, Usterstrasse 16, 8600 Dübendorf

Art. 21

Angaben- und/oder Unterlagenverweigerung:

Weigern sich Eltern, Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen oder bringen sie die geforderten Unterlagen bis zum 30. Tag nach Beginn des Betreuungsverhältnisses nicht bei, wird die kostendeckende Tages- taxte in Rechnung gestellt.

Neuberechnung des Elternbeitrages

Art. 22

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt

- mindestens einmal jährlich (Revision),
- bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen, gemeldeten Änderungen des Betreuungsverhältnisses,
- bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen, durch die Eltern gemeldeten Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages hat,
- bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen, durch die Eltern gemeldeten Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation,
- immer auf Beginn eines Kalendermonates hin.

Ergibt die Neuberechnung, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und/oder der Einkommenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung, auf den der Meldung folgenden nächsten Monat. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Gutschrift der Elternbeiträge. Anpassungen des Elternbeitrages nach oben erfolgen immer auf den von der Änderung betroffenen Monat.

Unrechtmässiger Bezug

Art. 25

Wird festgestellt, dass

- unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse,



- verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und Vermögenssituation,
- Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde

zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrages geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird nachgefordert.

Art. 26

Subventionsbeiträge, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, werden durch die Primarschule vollumfänglich von den Eltern zurückgefordert.

Art. 27

Für den administrativen Inkassoaufwand bei Rückforderung werden den Eltern minimal Fr. 100.- pro Betreuungsverhältnis und maximal der effektive Aufwand in Rechnung gestellt. Auf die Erhebung des Administrationszuschlages kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag der Eltern verzichtet werden. Der Entscheid liegt bei der Primarschule. Kommen die Eltern ihrer Rückzahlungspflicht nicht nach, kann die Betreuungsvereinbarung durch die Primarschule fristlos aufgelöst werden.

Rechtsmittel

Art. 28

In erster Instanz ist eine Einsprache an die Primarschulpflege zu richten und in zweiter Instanz ein Rekurs an den Bezirksrat.

Änderungen Elternbeitragsreglement

Art. 29

Das Reglement über die Elternbeiträge wird periodisch überprüft und bei Bedarf werden Änderungen vorgenommen.

Versicherung

Versicherung ist Sache der Eltern. Wir empfehlen in jedem Fall Unfall- und Privathaftpflichtversicherung. Die Schülegänzenden Angebote übernehmen keine Haftung.

Genehmigung und Inkraftsetzung

Das vorliegende Elternbeitragsreglement wurde von der Primarschulpflege Dübendorf am 20. Januar 2009 genehmigt.

Mit Beschluss vom 03. März 2015 revidiert.

Die Inkraftsetzung erfolgt per 17. August 2015.

